

Bericht an den Gemeinderat



GZ: A6- 024396/2003-0035 GZ: A8- 46340/2010-40

BearbeiterIn A6: Mag. ^a Sabine Neubauer
BearbeiterIn A8: Michael Kicker
Graz, 5.12.2011
Ausschuss für Kinder, Jugendliche,
Familien und Sport:
BerichterstatterIn:
Finanz- Beteiligungs- u. Liegenschaftsausschuss
BerichterstatterIn:

Betreff:

Pilotprojektverlängerung und Ergänzungsverträge zum Pilotprojekt "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt - Einführung eines Sozialraumbudgets" zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark

Zusatzvereinbarungen zu den Kooperationsvereinbarungen im Pilotprojekt "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt - Einführung eines Sozialraumbudgets" zwischen der Stadt Graz und den Schwerpunktträgern

Mit der Durchführung des ursprünglich auf 3 Jahre angelegten Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines Sozialraumbudgets " wird vom Land Steiermark und der Stadt Graz seit 1.1.2010 eine sozialraumorientierte Neuausrichtung der sozialen Arbeit in der Jugendwohlfahrt nach dem Grundlagenkonzept der Stadt Graz mittels Regierungssitzungsbeschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.7.2009 GZ: FA11A-26.28-1/1997-37, eines Beschlusses des Landtag Steiermark vom 7.7.2009, Beschluss Nr. 1568, sowie des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Graz vom 24.9.2009, GZ: A6-024396/2003/0035, erprobt.

Sozialraumorientierung als fachliches Konzept setzt in einer definierten Region (= Sozialraum) verstärkt an flexible, maßgeschneiderte und wohnortnah im Lebensumfeld der Betroffenen angesiedelte Hilfen an und bezieht inner- und außerfamiliäre sowie sozialräumliche Ressourcen systematisch ein. Das Pilotprojekt ermöglicht für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine fachliche Erweiterung der Palette an passgenauen Leistungen zur Sicherung des Kindeswohles. Zu den bestehenden, standardisierten angebotsorientierten Hilfen können fallspezifische wie fallübergreifende, das heißt speziell auf den Einzelfall oder auf mehrere Personen zugeschnittene, im Bedarfsfall auch nicht in der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung vorgesehene Leistungen entwickelt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die nicht vom StJWG 1991 umfasste fallunspezifische Arbeit zu finanzieren, die, ohne an einen konkreten Fall anzuknüpfen, mittelbar in Bezug zu tatsächlichen oder potentiellen KlientInnen der Jugendwohlfahrt

steht und im jeweiligen Sozialraum bereits im Vorfeld, möglichst auch strukturverbessernd zur Vermeidung von Erziehungshilfen wirksam werden kann. Für die Umsetzung dieses Fachkonzeptes im Bereich der Jugendwohlfahrt wurde das Grazer Stadtgebiet in vier Sozialräume eingeteilt.

Im Zuge des Pilotprojektes wurde für das gesamte Stadtgebiet ein ursprünglich 3-jähriges Sozialraumbudget eingeführt, das als alternatives Finanzierungsinstrument finanzielle Gestaltungsspielräume erschließ- und nutzbar macht und die strategische sowie operative Steuerung der sozialräumlich orientierten Jugendwohlfahrt unterstützt. Aus diesem Sozialraumbudget werden alle notwendigen Hilfen der Jugendwohlfahrt in den 4 Sozialräumen global finanziert.

Für jeden Sozialraum gibt es einen Träger der freien Jugendwohlfahrt als Schwerpunktträger. Dieser hat als fixer Vertragspartner für die Stadt Graz alle Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (fallspezifisch, fallübergreifend, fallunspezifisch) für diesen Sozialraum zu erbringen oder zumindest für deren Erbringung Sorge zu tragen. Dies erfolgt in einem systematisch strukturierten Kooperationsprozess zwischen Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz, den Schwerpunktträgern und anderen im Sozialraum zur Leistungserbringung eingesetzten freien Trägern (Kernteamträger, assoziierte Träger, Träger mit zentralem Leistungsangebot). Auf Grundlage von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Graz und den Schwerpunktträgern wurde dafür im Vorhinein ein bestimmtes, wiederum globales Budget vereinbart, das den Schwerpunktträgern zur Leistungserbringung vierteljährlich aliquot in Form einer Personal- und Sachkostenfinanzierung zur Verfügung gestellt wird. Auch die Kernteamträger werden auf diese Weise finanziert, sie haben jedoch im Unterschied zu den Schwerpunktträgern keine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Graz abgeschlossen sondern arbeiten aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit dem Schwerpunkträger jenes Sozialraumes, in dem sie tätig sind.

Jene freien Träger, die sich als assoziierte Träger am Pilotprojekt beteiligen, haben mit der Stadt Graz eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Sie arbeiten ebenso wie die Schwerpunkt- und Kernteamträger sozialräumlich und dürfen nur in einem Sozialraum tätig sein, sie können aber im Unterschied zu diesen Aufträge ablehnen. Übernimmt ein assoziierter Träger die Bearbeitung eines Falles so erfolgt die Bezahlung nach vom Amt für Jugend und Familie festgelegten Fallkategorien. Ein Teil der Bezahlung erfolgt zu Beginn, ein Teil nach Beendigung der eingesetzten Maßnahme.

Träger mit zentralem Leistungsangebot bieten für das gesamte Stadtgebiet von Graz und darüber hinaus eine StJWG-DVO-Leistung an. Sie arbeiten nicht sozialräumlich und werden nach StJWG-DVO nach erbrachter Leistung und Rechungslegung bezahlt.

Durch die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie einer Flexibilisierung des finanziellen Mitteleinsatzes werden mit dem Sozialraumbudget und den daraus finanzierten Trägerbudgets der steigenden Kostenentwicklung begegnet, den vor Projektbeginn beobachteten marktwirtschaftlichen Mechanismen gegengesteuert, diese durch eine kooperative auf Fallbeendigung zielende Praxis ersetzt und die betroffenen Menschen nachhaltig von öffentlicher Hilfe unabhängig gemacht.

Da das Sozialraumkonzept im Bereich der Jugendwohlfahrt auf keine rechtliche und fachliche Erfahrung in Österreich zurückgreifen konnte und für alle in der Umsetzung daran Beteiligten einen neuen Arbeits- und Fachzugang darstellt, wird das gegenständliche Pilotprojekt auch als mehrjähriges prozesshaftes Experiment mit Ergebnisoffenheit begriffen.

Die Dauer des Pilotprojektes war ursprünglich auf drei Jahre angelegt und sollte den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2012 umfassen. Auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 3, 10a Abs. 4 und § 42 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991 idF LGBI. Nr. 112/2008 wurden die Rahmenbedingungen des Pilotprojektes und dessen finanzielle Abwicklungsmodalitäten zwischen Stadt Graz und Land Steiermark im Pilotprojektrahmenvertrag und im Finanzierungsvertrag

aus 2009 geregelt. Im Anschluss daran wurden zwischen der Stadt Graz und den Schwerpunktträgern die Kooperationsvereinbarungen, zwischen den Schwerpunkt- und Kernteamträgern zivilrechtliche Vereinbarungen und zwischen der Stadt Graz und den assoziierten Trägern die Rahmenvereinbarung für assoziierte Träger abgeschlossen.

Mit LGBI. Nr. 63/2011 wurde die Bestimmung des § 10a Abs. 4 StJWG geändert. Nunmehr besteht in begründeten Ausnahmefällen die rechtliche Möglichkeit einer *einmaligen* Verlängerung von Pilotprojekten um bis zu zwei Jahre. Die Stadt Graz und das Land Steiermark wollen diese Regelung nutzen, wobei jedoch ein Projektende bereits mit 31.12.2013 angestrebt wird.

Mit den beiliegenden zwischen Stadt Graz und Land Steiermark abzuschließenden Ergänzungsvertragen soll allerdings die Dauer des Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines Sozialraumbudgets" bis grundsätzlich 31.12.2014 verlängert werden und zwar aus folgenden Erwägungen:

Zwar zeigen die bisher erhobenen Daten bereits deutlich kostenmäßige Einsparungen, sie haben jedoch – bedingt auch durch den Umstand, dass im ersten Projektjahr alle zu Projektbeginn bestehenden Hilfen in das neue System übergeführt werden mussten – noch zu wenig Aussagekraft, um mittel- bzw. langfristige Auswirkungen des Pilotprojektes darlegen zu können. Ein längerer Pilotprojektzeitraum ermöglicht aussagekräftigere Ergebnisse für die strategische Entscheidung, ob der fachlich methodische Ansatz der Sozialraumorientierung in der Stadt Graz fortgesetzt und auf Basis des Grazer Modells allenfalls ein steiermarkweiter Innovationsprozess im Bereich der Jugendwohlfahrt eingeleitet werden soll.

Durch die einvernehmliche Auflösung des Vertrages mit der FH Joanneum, welche vorerst mit der Begleitforschung zum Pilotprojekt betraut war, und die Neubeauftragung anderer Personen bzw. Institutionen mit der Evaluation, ist überdies eine Adaptierung der zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark zum Pilotprojekt abgeschlossenen Rahmenverträge notwendig geworden. Als spätest möglicher Zeitpunkt für die Vorlage des Evaluationsendberichts wird der 31.3.2013 festgelegt, die Präsentation des Endberichts hat in Form eines oder bei Bedarf auch mehrerer Workshops zu erfolgen. Es wird allerdings festgehalten, dass die Begleitforschung zum Pilotprojekt nur empfehlenden Charakter hat. Sie beabsichtigt, die Vor- und Nachteile des Pilotprojektes aufzuzeigen und soll auch Aussagen und wissenschaftliche Grundlagen für eine mögliche Übertragbarkeit dieses Modells auf die gesamte Steiermark liefern. Als Empfehlungsgrundlage ist sie für die politischen Entscheidungsträger jedoch nicht bindend.

Diese geänderten Rahmenbedingungen machen jedoch auch Anpassungen in den Regelwerken mit den leistungserbingenden freien Trägern nötig. Da geplant ist, das Pilotprojekt mit 1.1.2014 – so dafür die gesetzlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen worden sind – in den Regelbetrieb überzuführen, werden die bezughabenden Vereinbarungen mit den leistungserbringenden freien Trägern vorläufig mit 31.12.2013 befristet und mit einer Verlängerungsmöglichkeit um maximal 12 Monate versehen.

TA 43970 Gesamtaufwand:

Geschätzte JWF-Ausgaben für den gesamten Pilotprojektzeitraum (2010 – 2014):

	2010	2011	2012	2013	2014
JWF Ausgaben Brutto	€ 22.887.700	€ 23.665.900	€ 24.470.600	€ 22.887.700	€ 22.887.700
JWF Ausgaben Netto	€ 8.921.900	€ 9.225.300	€ 9.538.900	€ 8.921.900	€ 8.921.900

Somit beträgt der **geschätzte Gesamtaufwand** der JWF-Ausgaben für den gesamten Pilotprojektzeitraum (2010 – 2014) **Brutto € 116.799.600** und **Netto € 45.529.900**.

Außerdem wurden für den ursprünglichen Pilotprojektzeitraum 2010 -2012 bereits zusätzlich € 100.000,-- für die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung, Fortbildung und Evaluation veranschlagt. Für den Verlängerungszeitraum 2013-2014 werden dafür wiederum zusätzlich maximal € 50.000,-- veranschlagt.

Der Stadtrechnungshof hat im Sinne der Projektkontrolle nach § 6 GO-STRH die Durchführung des Pilotprojektes eindeutig empfohlen und wird diesbezüglich auf seinen Bericht vom Februar 2010 verwiesen.

Auf Landesebene hat die Steiermärkische Landesregierung die beabsichtigte Pilotprojektverlängerung und die dazu zwischen Stadt Graz und Land Steiermark abzuschließenden Ergänzungsverträge zur Durchführung und Finanzierung des Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt - Einführung eines Sozialraumbudgets" in der Sitzung vom 1.12.2011 in Beschlussform zur Kenntnis genommen. Weiters werden die Pilotprojektverlängerung und die zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark abzuschließenden Ergänzungsverträge ebenfalls dem Landtag Steiermark bei der Sitzung am 13.12.2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Kommunalebene wird sowohl der Stadtsenat als auch der Gemeinderat der Stadt Graz mit der Pilotprojektverlängerung und den bezughabenden Verträgen je nach Zuständigkeit befasst.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport gemeinsam mit dem Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gem. §§ 45 Abs. 2 Z 7 und Z 18 sowie § 90 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- 1. Die beabsichtigte Verlängerung des Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt Einführung eines Sozialraumbudgets" wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Dem beabsichtigten Abschluss der beiden Stadt-Land-Ergänzungsverträge zur
 Pilotprojektverlängerung wird vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung im Landtag Steiermark
 zugestimmt.
- 3. Die **Projektgenehmigung** zum Abschluss der Stadt-Land-Ergänzungsverträge betreffend des geschätzten Gesamtaufwandes der JWF-Ausgaben während des Pilotprojektverlängerungszeitraums

TA 43970

	2013	2014			
JWF Ausgaben Brutto	€ 22.887.700	€ 22.887.700			
JWF Ausgaben Netto	€ 8.921.900	€ 8.921.900			

und

der zusätzlichen maximal € 50.000,-- für die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung, Fortbildung und Evaluation im Verlängerungszeitraum wird – vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung im Landtag Steiermark zur Pilotprojektverlängerung – erteilt.

4. Dem beabsichtigten Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Schwerpunktträger des Sozialraumes 1 -4 betreffend die Pilotprojektverlängerung wird –

vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung im Landtag Steiermark zur Pilotprojektverlängerung –
zugestimmt.

- **2** Stadt-Land-Ergänzungsverträge zur Durchführung und Finanzierung des Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt Einführung eines Sozialraumbudgets"
- **4** 2. Zusatzvereinbarungen zu den Kooperationsvereinbarungen betreffend die Pilotprojektverlängerung

Die Bearbeiterin (A6):		Die Abteilungsvorständin:
Mag. ^a Sabine Neubauer (elektronisch gefertigt)		Mag. ^a Ingrid Krammer (elektronisch gefertigt)
	Der Stadtsenatsreferent:	
	Detlev Eisel-Eiselsberg (elektronisch gefertigt)	
Der Bearbeiter (A8):		Der Finanzdirektor der Finanzdirektion:
Michael Kicker (elektronisch gefertigt)		Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)
	Der Stadtsenatsreferent für die Finanzdirektion:	
	DI Dr. Gerhard Rüsch (elektronisch gefertigt)	

Die Schriftführerin:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche, Familien und Sport hat in seiner Sitzung am

den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Kinder,

Jugendliche, Familien und Sport:

Angenommen ii am	_	es Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses	
Der Vorsitzen Die Schriftfüh			
	_	r heutigen	
	luoodotoilo -	rheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen. raz, am Der/Die SchriftführerIn:	
	Signiert von	Neubauer Sabine	
GRAZ	Zertifikat	CN=Neubauer Sabine,OU=Amt für Jugend und Familie,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT	
\ ———	Datum/Zeit	2011-12-02T10:56:23+01:00	
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.	
	Signiert von	Krammer Ingrid	
GRAZ	Zertifikat	CN=Krammer Ingrid,OU=Amt für Jugend und Familie,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT	
\/	Datum/Zeit	2011-12-02T11:18:00+01:00	
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.	
	Signiert von	Eisel-Eiselsberg Detlev	
GRAZ	Zertifikat	CN=Eisel-Eiselsberg Detlev,OU=Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT	
	Datum/Zeit	2011-12-02T11:35:16+01:00	
DIGITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.	



Stand: 29.10.2011

Ergänzungsvertrag

zur Finanzierung des 3-jährigen Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines Sozialraumbudgets"

abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark, pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 11 A, Hofgasse 12, 8010 Graz, im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und

der **Stadt Graz**, p. A. Sozialhilfeverband Stadt Graz – Amt für Jugend und Familie, Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz, im Folgenden kurz Stadt genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel

Auf Grundlage des § 10 a Abs. 4 StJWG 1991 idF LGBl. Nr. 63/2011 wird mit diesem Ergänzungsvertrag das ursprünglich auf drei Jahre angelegte Pilotprojekt "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines Sozialraumbudgets" um grundsätzlich zwei weitere Jahre bis 31.12.2014 verlängert und damit den im Bereich der Evaluation durch die einvernehmliche Beendigung der Zusammenarbeit mit der FH Joanneum bedingten Änderungen zeitlich Rechnung getragen.

Daher werden die Bestimmungen des Vertrages zur Finanzierung des 3-jährigen Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines Sozialraumbudgets", GZ: FA 11A-26.28-1/1997-, vom 12.8.2009, wie folgt ergänzt bzw. angepasst:

- II.2. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde als 60%-iger Landesanteil am Sozialraumbudget jeweils ein Betrag von Netto € 13,382.830,72 festgelegt. Die jährliche Anpassung des Sozialraumbudgets während der Dauer des Pilotprojektes erfolgt im Umfang der vom Steiermärkischen Landtag beschlossenen prozentuellen Änderung in den Landesvoranschlägen.
- II.4. Die Abrechnung des Sozialraumbudgets erfolgt nach dem gemäß § 42 StJWG 1991 bestehenden gesetzlichen Kostenaufteilungsschlüssel von 60% Land zu 40% Stadt. Ausgenommen davon sind die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung und Evaluation. Für diese Positionen ist im Sozialraumbudget für den Zeitraum 2010 2012 ein Gesamtkostenvolumen von maximal € 200.000,-- und für den Zeitraum 2013 2014 zusätzlich ein Gesamtkostenvolumen von maximal € 100.000,-- vorgesehen, das jeweils von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen wird. Aus diesem Grund wird für die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung, Fortbildung und Evaluation seitens des Landes zum 60%-igen Netto-Landesanteil für 2010 2012 ein Betrag von maximal € 100.000,--, der bereits zur Anweisung gelangt ist, vorgesehen. Für 2013 2014 wird diesbezüglich ein zusätzlicher Betrag von maximal € 50.000,-- vorgesehen.
- III.1. Die Auszahlung des dem Land zukommenden Gesamtbetrages am Sozialraumbudget an die Stadt erfolgt quartalsmäßig im Vorhinein jeweils zum 5. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnend mit 5. Jänner 2010. Die letzte Auszahlung erfolgt grundsätzlich mit 1. Oktober 2014.
- III.3. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung des 60%-igen Landesanteils am Sozialraumbudget durch die Stadt hat gegenüber dem Land jährlich am Ende des jeweiligen Projektjahres stattzufinden und stellt eine vorläufige Zwischenabrechnung dar, da sich das Sozialraumbudget auf den gesamten Zeitraum des Pilotprojektes erstreckt und eine Endabrechnung erst am Ende des Pilotprojektes erfolgen kann.
- III.4. Die Vorlage der Endabrechnung samt Unterlagen hat bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres nach Ende des Pilotprojektes, spätestens jedoch bis 31.3.2015 zu erfolgen.
- VII.1. Der gegenständliche Vertrag wird für die maximale Dauer von fünf Jahren, beginnend ab 1.1.2010 abgeschlossen und endet daher spätestens am 31.12.2014.

Jene Bestimmungen des Vertrages zur Finanzierung des 3-jährigen Pilotprojektes "Sozialraumorientierung in der Stadt Graz im Bereich Jugendwohlfahrt – Einführung eines

Sozial	raumbu	idgets'	", GZ: FA	11A-26	.28-1	1997-	, vom	12.8.2009,	die	durch	den	Punl	kt I.
nicht	ersetzt	bzw.	angepasst	werden,	sind	unter	Berüc	ksichtigung	der	Anpa	ssung	gen b	ozw.
Änder	ungen o	dieses	Vertrages	sinngemä	iß anz	uwend	len.			•		8	

III.

Die	gegenständlichen	Vertragsanpassungen	treten	mit	Wirkung	des	Folgemonats	nach
Vor	liegen der relevante	en Organbeschlüsse des	s Landt	ages	Steiermark	und	des Gemeind	erates
	Stadt Graz in Kraft.			-				

Gı	raz, am
Für das Land Steiermark:	Für die Stadt Graz:
Gezeichnet und gefertigt auf Grund des	Gemeinderatsbeschlusses vom, GZ: A6
F	ür die Stadt Graz
De	er Bürgermeister:
Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:	Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin: